

Wein oder Bier kam, so schänkte er es allda aus und gab dem Gutsherrn von jedem Fuder fremden Getränkes 3 Schillinge Landpfennige ab. Die Gemeinde, die das Gebäude hergestellt hatte und erhalten mußte, hatte davon keinen Gewinn. Das sollte nun anders werden, kein Fremder mehr, sondern einzig der Fleckskeller zum Ausschank befugt sein, dieser aber von jedem Fuder fremden Weines oder Bieres 3 Schillinge Pfennige und von jedem Fuder Weines, der in der Flur gewachsen, oder Bieres, das im Orte gebraut worden wäre, 1 Schilling Pfennige an das Schloß entrichten. Was auf diese Weise gewonnen wird, soll zur Sicherung und zum Besten des Ortes unter Beirath des Amtmanns verbaut, auch vor diesem alljährlich Rechnung abgelegt werden. Außerdem werden dem Fleckskeller noch manche kleine Vortheile, namentlich Schuldnern gegenüber, gewährt <sup>1)</sup>).

Wie tief der Wohlstand der Gemeinde erschüttert worden war, geht aus deren Maßnahmen hervor, um sich auswärts Geld zu verschaffen. Im Jahr 1432 Donnerstag nach St. Valentinstag muß der Landgraf seine Genehmigung dazu ertheilen, daß Heimbürgen, Vormünder und Dorfschaft dem Erfurter Bürger Hans Heilwig und dessen Söhnen Hans und Ambrosius eine jährliche Rente von 2 Mark löthigen Silbers für 25 Mark, 1433 Dinstag nach Aller Heiligen, daß dieselben dem gestrengen Hermann Salhuten einen jährlichen Zins von 20 rhein. Gulden für 200 rhein. Gulden <sup>2)</sup>, und 1438 am St. Gallustage, daß sie nochmals dem Decan und dem Capitel zu St. Severi in Erfurt einen jährlichen Zins von 16 Gulden für 200 Gulden wiederkäuflich überlassen <sup>3)</sup>).

Nach dem Vorgange seines Vaters bestimmte Landgraf Friedrich 1428 Herbsleben mit Tennstedt und Gebesee seiner Gemahlin Anna zum Leibgedinge <sup>4)</sup>; indessen starb diese vor ihrem Gatten 1431.

1) Orig.-Urk. im Gem.-Archiv. — Siehe Beilage II, 3.

2) Haupt-St.-Archiv zu Dresden.

3) Handelsb. im Weim. Haupt-Archiv I, Bl. 93.

4) Galletti a. a. D. IV, S. 145.